

Gegenseitige Vertretung der Ministerinnen und Minister (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GGO)

Es wird vertreten:

durch:

Der Minister für Inneres
und Sport

die Ministerin für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

Der Finanzminister

den Justizminister

Die Ministerin für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

den Minister für Inneres
und Sport

Die Ministerin für Wissenschaft
und Kultur

den Kultusminister

Der Kultusminister

die Ministerin für Wissenschaft
und Kultur

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

den Finanzminister

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung

den Minister für Umwelt und
Klimaschutz

Der Justizminister

den Finanzminister

Der Minister für Umwelt und
Klimaschutz

den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung

Ist das nach dieser Regelung zur Vertretung berufene Mitglied der Landesregierung ebenfalls verhindert, so übernimmt die Vertretung die jeweils erreichbare lebensälteste Ministerin oder der jeweils erreichbare lebensälteste Minister.